

**Benutzungsordnung für die Sport- und Festhalle der Gemeinde Balgheim
Konsolidierte Fassung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.05.2013 folgende Benutzungsordnung für die Sport- und Festhalle der Gemeinde Balgheim beschlossen, welche in der Sitzung vom 15.02.2022 um § 5 (10) ergänzt wurde:

§ 1 Allgemeines

1. Die Sport- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Balgheim. Sie dient dem sportlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde, wie auch der zugelassenen Schulen.
2. Mit der nachstehenden Benutzungsordnung soll der Probe-, Sport- und Veranstaltungsbetrieb gewährleistet werden. Auch dient sie der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sport- und Festhalle. Von den Benutzern wird erwartet, dass Sie die Halle sowie die anderen Räume und ihre Einrichtung sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Sport- und Festhalle der Gemeinde Balgheim, den Nebenräumen sowie den Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Sport- und Festhalle unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Zuschauer und Veranstaltungsteilnehmer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen dazu ergehenden Anordnungen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
5. Die Halle gliedert sich in folgende Bereiche:
 - Sport- und Festhalle
 - Foyer
 - Galerie und Tribüne
 - Küche
 - Wirtschaftsräume
 - Geräteräume
 - Umkleideräume
 - Bühne
 - Außengeräteraum
 - Außentoiletten
 - Stuhllager

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die Sport- und Festhalle dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der zugelassenen Schulen, dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Institutionen (nachstehend Vereine genannt), Verbände und Organisationen, der Durchführung von Sportveranstaltungen sowie der Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen aller Art.
2. Den örtlichen Vereinen und Vereinigungen, sowie auswärtigen Veranstaltungsträgern kann die Sport- und Festhalle auch für andere Veranstaltungen (zweckfremde Nutzung z.B. Ausstellungen) zur Verfügung gestellt werden, sofern die Gemeinde im

Einzelgenehmigungsverfahren die beabsichtigte Veranstaltung, die nur kultureller oder sportlicher Art sein darf, anerkennt.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Halle, die Einrichtungen und Geräte werden durch das Bürgermeisteramt verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.
3. Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem Hausmeister auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen das Hausrecht.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet:
 - a) die Halle nur zu dem genehmigten Zweck zu benutzen;
 - b) in der Halle Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen;
 - c) ein Benutzungsbuch zu führen. Das Benutzungsbuch liegt in der Sport- und Festhalle aus.
2.
 - a) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistungen;
 - b) mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 5 Schul- und Sportbetrieb

1. Die Benutzung der Halle durch die Schulen hat Vorrang; sie wird grundsätzlich im Rahmen des Stundenplanes max. bis 16.00 Uhr im Einvernehmen mit der Gemeinde geregelt. Ansonsten gilt der von der Gemeinde genehmigte Belegungsplan.
2. Für den Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle einschließlich Dusch- und Umkleieräume von Montag bis einschließlich Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage und Handwerkerferien) bis 22.15 Uhr zur Verfügung, soweit keine andere Veranstaltung stattfindet. Ausnahmsweise kann Sport- oder Übungsbetrieb auch an weiteren Wochentagen zugelassen werden.
3. Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden nach Absprache mit der Gemeinde von den Vereinen einvernehmlich aufgestellt und der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. In Ausnahmefällen kann sie die Halle Dritten überlassen. Die davon betroffenen Schulen und Vereine sind möglichst früh zu benachrichtigen. Dies gilt ebenso für Schließungstage der Halle, z.B. in Schulferien auf Anordnung der Gemeinde.
5. Die Benutzung durch Gruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter oder Aufsichtsperson sind der Gemeinde namentlich zu nennen.

6. Die Dusch- und Umkleieräume sind sauber zu halten. Für die Duschen kann ein vom Gemeinderat festzusetzender Anteil für Wasser- und Abwassergebühren erhoben werden.
7. Benutzte Sportgeräte müssen unmittelbar nach Gebrauch in die dafür eigens vorgesehenen Geräteräume zurückgebracht werden. Dies gilt nicht für die fest installierte Standardgrundausrüstung der Halle, wie Tore, Basketballkörbe, Sprossenwand, usw. Sofern diese Teile ausnahmsweise für Sportstunden abgebaut werden, sind sie nach der Übungsstunde wieder ordnungsgemäß anzubringen. Der Abbau der Standardgrundausrüstung ist auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken und nach Möglichkeit zu vermeiden. Turngeräte und Ausstattungsgegenstände aller Art dürfen nicht auf dem Boden geschleift, sondern müssen auf Rollen geführt oder getragen werden. Nach dem Gebrauch sind sie wieder an den festgelegten Aufbewahrungsort zu bringen. Die in Lagerräumen festgelegte Ordnung ist einzuhalten. Das Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen, wie Stäbe, Kugeln usw. auf dem Boden ist zu vermeiden. Das Spielen mit Bällen, welche auch im Freien außerhalb der Mehrzweckhalle verwendet werden, ist verboten.
8. Die Übungsleiter und Lehrer sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte und der Halle verantwortlich.
9. Die Halle einschließlich der Zugänge und Übungsräume darf bei Sportbetrieb nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Wird die Halle nach dem Übungsbetrieb im Freien oder bei sportlichen Veranstaltungen im Freien betreten, sind die Turnschuhe zu säubern und ggf. auszuziehen. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen oder von Turnschuhen mit abfärbenden Gummisohlen in der Halle ist nicht gestattet. In der Sport- und Festhalle besteht ein generelles Harzverbot. Außerdem ist das Benutzen von frisch gefetteten Bällen in der Halle verboten. Die Bälle, die sich in der Halle befinden, dürfen nicht im Außenbereich verwendet werden.
10. Nutzung der Vereinsräumlichkeit im I. OG
 - 10.1. Der TSV-Vereinsraum wird ausschließlich für Vorstands-, Ausschusssitzungen, vereinsinterne Besprechungen und von Sportgruppen nach den Übungs- und Trainingseinheiten genutzt. Es erfolgt keine Vermietung oder Weitergabe des Vereinsraums an Dritte.
 - 10.2. Der Vereinsraum steht werktags ab 18.30 Uhr und an Wochenenden für Vorstands- und Ausschusssitzungen ohne Einschränkung zur Verfügung.
 - 10.3. Die Gemeinde kann die Nutzung jederzeit für eigene Veranstaltungen oder bei Bedarf untersagen.
 - 10.4. Die Benutzung durch den TSV oder dessen Gruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter oder Aufsichtspersonen sind der Gemeinde namentlich zu nennen. Eintragungen sind in einem ausgelegten Buch entsprechend der Benutzung zu machen.
 - 10.5. Der Raum ist sauber zu halten. Die verantwortlichen Personen der Benutzer sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Gerätschaften verantwortlich. Der TSV-Raum ist besenrein zu verlassen. Verschmutzungen sind zu reinigen.

§ 6 Vermietung der Halle

- I. Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist beim Bürgermeisteramt mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse oder

Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen. Aus dem Antrag muss Art und Dauer, sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Außerdem ist anzuzeigen, ob die Halle geheizt werden soll und welche Zusatzeinrichtungen benötigt werden (Tische, Stühle, Bühne/ -Vorhang, Beschallungsanlage, Küchenbenutzung usw.), ggf. ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer.

Grundsätzlich haben Veranstaltungen von örtlichen Vereinen Vorrang. Auf Anweisung der Gemeinde ist ein Schutzboden auszulegen.

2. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder einer Kautions und der Vorlage des Programms abhängig machen. Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt. Darüber hinaus kann die Zahl der einzelnen Veranstaltungen pro Jahr beschränkt werden.
3. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen das Bürgermeisteramt nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
 - a) Bei Rücktritt bis 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten berechnet.
 - b) Bei späterem Rücktritt werden 25 % der vereinbarten Miete berechnet.
Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt.
4. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereichs im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an der Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Mieters zulässig, wenn:
 - a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind, oder
 - b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt, oder
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird, oder
 - d) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
5. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliche unter Vertrag stehenden Getränke von der durch die Gemeinde vertraglich festgelegten Brauerei oder Firma zu beziehen.
8. Die Halle wird nach Ende der Veranstaltung bzw. nach den erfolgten Aufräumarbeiten, von einem Verantwortlichen des Veranstalters dem zuständigen Hausmeister übergeben. Der Hausmeister hat die ordentliche Übergabe zu bestätigen. Etwaige Beanstandungen sind im gegenseitigen Einverständnis zu beheben bzw. zu klären.
9. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Schadenersatzansprüche werden gegenüber dem Benutzer geltend gemacht.
10. Die Küche darf nur von Vereinen zum Kochen von Speisen verwendet werden. Grundsätzlich sind Speisen fertig auszuliefern; die Küche dient regelmäßig nur als Anrichte und Ausgabe der Speisen und Getränke.

§ 7 Dekorationen

1. Durch Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Befestigungen dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Nägel dürfen grundsätzlich nicht eingeschlagen werden.
2. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind von ihm unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Das Trinken ist in der Halle vor, während und nach den Übungszeiten verboten. In den Umkleieräumen und Duschräumen ist dies auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Es besteht für die gesamte Halle Rauchverbot.
3. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
4. Vereinseigene und schuleigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in der Halle untergebracht werden.
5. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter der Übungsstunden oder der Veranstaltungen verantwortlich.
6. Der Abbau der Bestuhlung, Betischung und der Bühne erfolgt durch den Veranstalter unter Aufsicht des Hausmeisters. Die Gemeinde kann in besonderen Ausnahmefällen die Bestuhlung und Betischung gegen besonderen Kostenersatz übernehmen. Der Veranstalter muss die Gewähr für sachgerechte und schonende Behandlung der Tische, Stühle und Bühnenteile bieten.
7. Als Zusatzbühne ist nur die mobile Gemeindebühne zulässig.
8. Die technischen Anlagen (insbesondere Heizung, Beleuchtungsanlage und Beschallungsanlage) dürfen ohne vorherige Genehmigung und Einweisung durch den Hausmeister nicht in Betrieb genommen werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Ausnahme sind Fön und Kassettenrecorder, CD-Player, iPad, Headsetmikro.
9. Der Regieraum darf nur vom Hausmeister oder von einem von ihm Beauftragten betreten werden.

§ 9 Sicherheitsvorschriften

1. Bei Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge nicht verstellt werden.
2. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten; insbesondere gilt dies für die Überwachung der Besucherzahl.
3. Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Mit leicht entflammaren Stoffen darf nicht dekoriert werden.

4. Bei Faschnachts- und Tanzveranstaltungen ist auf Anordnung der Gemeinde eine Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Balgheim notwendig, ggf. ein Sicherheits-Unternehmen. Bei den übrigen Veranstaltungen kann die Gemeindeverwaltung eine Brandwache oder einen Sicherheitsdienst anordnen, wenn dies nach Art der Veranstaltung als geboten erscheint. Die Kosten der Brandwache oder eines Sicherheitsdienstes fallen dem Veranstalter zur Last. Für einen etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
5. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonal zu benennen, die für Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Eine Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Sie hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Über die Dauer der Veranstaltung obliegt das Hausrecht dem Veranstalter.
6. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind einzuhalten; in Ausnahmefällen kann, nach vorheriger Rücksprache mit der Baurechtsbehörde, davon abgewichen werden, wenn alle sonstigen Vorschriften wie Fluchtwege, Brandschutz usw. bedacht werden. Dies bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 10 Jugendschutz, Sperrzeiten und Bewirtung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.
2. Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten.
3. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger ist als der Preis für Bier (0,5 l).

§ 11 Reinigung

1. Die Halle muss in besenreinem Zustand verlassen werden. Die anschließende Nassreinigung für den Halleninnenraum, unter Umständen Bar- und Geräteraum übernimmt die Gemeinde. Die Kosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten. Eine notwendige Reinigung die durch eine außergewöhnliche Verschmutzung zustande kommt wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Halle mit sämtlichen genutzten Nebenräumen (Foyer mit Garderobe, Galerie, Bühne, Lagerräume) ausgenommen der Küche muss sofort nach der Veranstaltung vom Veranstalter saubergemacht werden und hergerichtet sein, so dass sie wieder im sauberen Zustand zur Verfügung steht. Die Küche und die Toiletten sind gründlich nass zu reinigen. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände in Küche, Ausschank und Bar zu reinigen und in die Schränke einzuordnen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.
3. Eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.
4. Sofern ein Schutzboden angeordnet wird, ist dieser durch den Mieter auszulegen und nach der Veranstaltung feucht zu reinigen.

§ 12 Schutz von Außenanlagen, Parken von Fahrzeugen

1. Die Grünanlagen dürfen weder betreten noch befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Verunreinigungen von Außenanlagen (z.B. Wegwerfen von Papier, Streichhölzern, Zigarettenkippen usw.) sind zu unterlassen.
2. Sofern ausreichende Parkplätze vorhanden sind, ist folgende Anordnung denkbar: das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür eigens geschaffenen Plätzen gestattet. Der jeweilige Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die anfahrenden Fahrzeuge in die Abstellplätze eingewiesen werden. Die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist freizuhalten.

§ 13 Verlust von Gegenständen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen.
2. Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben.
3. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeinde übergeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Haftung, Beschädigungen

1. Die Gemeinde überlässt allen Benutzern (Schulen, Vereinen und sonstigen Veranstaltern) die Sport- und Festhalle sowie die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden und sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
2. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.
3. Bei Verlust eines Schlüssels durch den Mieter behält sich die Gemeinde vor, Teile der Schließanlage, oder wenn dies geboten erscheint, die ganze Schließanlage auf Kosten des Mieters auswechseln zu lassen.
4. Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
5. Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen ist. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.
6. Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, in der Halle untergestellte Geräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. des Vereins.
7. Für Garderobe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 15 Zuwiderhaltung

1. Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachten der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter bzw. Mieter haftbar.
2. Vereine und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters oder des Bürgermeisteramtes zuwiderhandeln, können von der Gemeinde auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
3. Das Bürgermeisteramt kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.

§ 16 Hallenübergabe bei Veranstaltungen

1. Die Halle wird dem Veranstalter im bestehenden Zustand überlassen. Die Hallenübergabe sowie die Aushändigung des Schlüssels erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
2. Die Zählerstände für Strom, Wasser, usw. werden zu Beginn und Ende einer Veranstaltung in die Verbrauchsabrechnung eingetragen, die ggf. vom Veranstalter und dem Hausmeister zu unterzeichnen ist, sofern keine Pauschalierung der Verbrauchskosten vom Gemeinderat festgesetzt wurde.
3. Wegen der Küchenausstattung mit Geschirr wird vor und nach der Veranstaltung ein Übergabeprotokoll erstellt. Werden danach defekte oder fehlende Teile festgestellt, werden diese von der Gemeinde gegen Kostenersatz des Veranstalters ersetzt.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Miet- und Nebenkosten nach einer besonderen Benutzungsgebührenordnung. Darin können auch Beträge zur Festsetzung im Falle von Verstößen festgelegt werden.

§ 18 Beachtung besonderer Bestimmungen

1. Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, über gaststättenrechtliche Gestattungen (Schankerlaubnis), die GEMA-Anmeldungen, die Tanzverbote, den Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und die sonstigen, sich anlässlich der Benutzung ergebenden Bestimmungen einzuhalten.
2. Die Gemeinde kann bestimmen, dass eine Versicherung über die Gemeinde abgeschlossen wird.
3. Die nachstehend genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung und zwar in der jeweils geltenden aktuellen Fassung:
 - Benutzungsgebührenordnung
 - Merkblatt der Veranstalter-Haftpflichtversicherung
 - Mietvertrags-Muster
 - MietbedingungenDer Inhalt der genannten Anlagen ist zu beachten.

§ 19 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung und den erlassenen Zusatzregelungen gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 16. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früher beschlossenen Benutzungsordnungen außer Kraft. Die Ergänzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Balgheim, den 17.02.2022

Nathanael Schwarz
Bürgermeister